

Unabhängiges Institut für Umweltfragen e.V.
Symposium zur umweltrechtlichen Verbandsklage

Novelle des UmwRG 2024

Dr. Frank Fellenberg, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin
Berlin, 17. Mai 2024

REDEKER | SELLNER | DAHS

Strukturmerkmale des UmwRG

Zweispurigkeit

Enumerationsprinzip

**Regelungen für
Verbands- und für
Individualklagen**

Keine wesentlichen Änderungen durch
UmwRG-RefE 2024

Zweispurigkeit

Art. 9 Abs. 2 AK

Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen, für die Art. 6 AK gilt
(= Verfahren mit obligatorischer Öffentlichkeitsbeteiligung)



Art. 6 Abs. 1 lit. a)
„Entscheidungen darüber (..), ob die in Anhang I aufgeführten geplanten Tätigkeiten zugelassen werden“

Art. 6 Abs. 1 lit. b)
„Entscheidungen über (sonstige) geplante Tätigkeiten, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können. Zu diesem Zweck bestimmen die Vertragsparteien, ob dieser Artikel Anwendung auf eine derartige geplante Tätigkeit findet“

Art. 9 Abs. 3 AK

„Zusätzlich (...) stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von **Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen** anzufechten, **die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.**“

Relevanz der Unterscheidung

	Art. 9 Abs. 2 AK	Art. 9 Abs. 3 AK
Materielle Präklusion	Unzulässig § 7 Abs. 4 UmwRG (EuGH Rs. C-137/14)	Zulässig (str.) § 7 Abs. 3 UmwRG i. V. m. z. B. § 42 Abs. 3 UVPG
Anders: Formelle Präklusion (kein Regelungsgegenstand des UmwRG)	Zulässig, z. B. § 21 Abs. 4 UVPG	Zulässig, z. B. § 42 Abs. 3 UVPG
Gerichtlicher Kontrollmaßstab	Verletzung materiellrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Bestimmungen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UmwRG)	Verletzung umweltbezogener Bestimmungen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UmwRG)
Rechtsfolgen von Verfahrensfehlern	Spezielles Fehlerfolgenregime nach § 4 UmwRG	Spezielles Fehlerfolgenregime bei Plänen und Programmen (§ 4 Abs. 4), im Übrigen allg. Regelungen

Keine wesentlichen Änderungen durch UmwRG-RefE 2024

Klagerechte auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 AK

Art. 9 Abs. 2 AK

Art. 9 Abs. 3 AK

EU	UmwRG
Art. 11 UVP-RL	§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG
Art. 25 IE-RL	§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG
Art. 25 Seveso-III-RL	§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a/b (s. nun § 2 Abs. 1 Satz 2 UmwRG-E 2024)
Entscheidungen über (sonstige) Pläne und Projekte, für die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§§ 34 Abs. 1, 36 BNatSchG) → Art. 9 Abs. 2 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. b) AK	§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2c UmwRG-E 2024

Keine strukturellen Änderungen durch UmwRG-RefE 2024; punktuelle Erweiterung des abschließenden Katalogs

Klagerechte auf Grundlage von Art. 9 Abs. 3 AK

Art. 9 Abs. 2 AK

Art. 9 Abs. 3 AK

EU

UmwRG § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG

Nr. 3 Entscheidungen nach dem USchadG

Nr. 4 UmwRG: Pläne und Programme, ~~für die eine SUP-Pflicht bestehen kann~~ unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften

Nr. 5: Zulassung von Vorhaben durch VAe oder ÖR-Vertr. unter Anwendung umweltbezog. Rechtsvorschriften, soweit nicht von Nr. 1 bis 2b erfasst

Nr. 5a: Integration der naturschutzrechtlichen Verbandsklage

Nr. 5b: Zulassung von Produkten unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften

Nr. 5b bis (vorerst) 5h: Klagerechte in Umsetzung entsprechender Verpflichtungen/Hinweise in Vorschriften des EU-Sekundärrechts (z. B. Erwägungsgrund 47 der EU-Trinkwasserrichtlinie)

Nr. 6 VAe über umweltbezog. Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen **in Bezug auf Nr. 1 bis 5h**

Keine strukturellen Änderungen durch UmwRG-RefE 2024; aber Anpassung und deutliche Erweiterung des abschließenden Katalogs

Der Alternativvorschlag für die Verfahren nach Art. 9 Abs. 3 AK

§ 1 Abs. 1a UmwRG-AlternE

Dieses Gesetz ist ferner anzuwenden auf Rechtsbehelfe gegen sonstige Entscheidungen von Behörden, die gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften verstoßen können; dazu gehören insbesondere folgende Entscheidungen: (...)

Ersetzen der abschließenden Aufzählung durch Generalklausel für Entscheidungen nach Artikel 9 Abs. 3 AK in Kombination mit einem nicht-abschließendem Katalog an Regelbeispielen

Verlockung 1: Kein fortdauernder Anpassungsbedarf

Verlockung 2: Geringeres Risiko einer (schon jetzt) unzureichenden Umsetzung



Risiken und Nebenwirkungen?

- Neue / fortbestehende Unsicherheiten wegen Unbestimmtheit?
- Drohende Klageflut – welchen Erkenntniswert haben die empirischen Befunde?
- Handelt es sich um eine überschießende Umsetzung? Kann der nicht unmittelbar anwendbare Art. 9 Abs. 3 AK von den Vertragsstaaten (und der EU) im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit ohnehin nur durch eine Generalklausel umgesetzt werden?

§ 3 Anerkennung von Vereinigungen

UmwRG-RefE: Anerkennung auch von juristischen Personen des Privatrechts ohne binnendemokratische Struktur (z. B. Stiftungen bürgerlichen Rechts)

Notwendige Umsetzung einer
völkerrechtlichen Verpflichtung

§ 4 Verfahrensfehler

Bloße redaktionelle Änderungen einer recht komplexen, aber funktionsfähigen und in der gerichtlichen Praxis bewährten Regelung

§ 5 Missbräuchliches oder unredliches Verhalten im Rechtsbehelfsverfahren

Einwendungen, die eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 1 Absatz 3 erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhebt, bleiben unberücksichtigt, wenn die erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist. **Die erstmalige Geltendmachung einer Einwendung im Rechtsbehelfsverfahren ist in der Regel missbräuchlich oder unredlich, wenn im Einzelfall nach Überzeugung des erkennenden Gerichts oder der Widerspruchsbehörde feststeht, dass dem Rechtsbehelfsführer die Einwendung bereits im Verwaltungsverfahren bekannt war und er sie bewusst und in vorwerfbarer Weise erst im Rechtsbehelfsverfahren geltend macht.**

Pflichtschuldige Ergänzung eines lebensfernen Regelbeispiels in Umsetzung von BT-Entschließungsantrag und Bund-Länder-Pakt.

§ 6 ~~Klagebegründungsfrist~~ Fristen, Fristversäumnis

(2) Das Gericht soll im Interesse der Verfahrensbeschleunigung den übrigen Beteiligten mit der Zustellung der Klagebegründung eine angemessene Frist zur Äußerung setzen. Die Frist nach Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden.

- Keine innerprozessuale Präklusion
- Festschreibung ständiger gerichtlicher Praxis
- Kein Beschleunigungseffekt

Deutlich spannender:

- Sollte der Beginn der Klagebegründungsfrist an die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Verwaltungsvorgang geknüpft werden?
- Erstreckung auf Normenkontrollverfahren?
- Klarstellung der Anwendbarkeit auf Verpflichtungsklagen?
- Gerichtliche Belehrungspflicht?

Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens

§ 4 Abs. 1b UmwRG (unverändert)

Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften führt nur dann zur Aufhebung der Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2b oder 5, wenn sie nicht durch Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann. Unberührt bleiben

1. § 45 Absatz 2 des

Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie

2. § 75 Absatz 1a des

Verwaltungsverfahrensgesetzes und andere entsprechende Rechtsvorschriften zur Planerhaltung.

Auf Antrag kann das Gericht anordnen, dass die Verhandlung bis zur Heilung von Verfahrensfehlern im Sinne der Absätze 1 und 1a ausgesetzt wird, soweit dies im Sinne der Verfahrenskonzentration sachdienlich ist.

§ 7 Abs. 5 UmwRG (unverändert)

Eine Verletzung materieller Rechtsvorschriften führt nur dann zur Aufhebung der Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2b oder 5, wenn sie nicht durch Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann. Satz 1 gilt nicht im Anwendungsbereich des § 75 Absatz 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Es fehlt eine ausdrückliche Regelung zur Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens bei Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur alleinigen Heilung eines materiellen Mangels.

Dr. Frank Fellenberg, LL.M. (Cambridge)

Leipziger Platz 3, 10117 Berlin

Tel +49 30 885665-183

fellenberg@redeker.de

Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Sitz Bonn, Essen PR 1947



Berlin · Bonn · Brüssel · Leipzig · London · München

www.redeker.de

REDEKER | SELLNER | DAHS

Berlin

Leipziger Platz 3
10117 Berlin
Tel +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99
berlin@redeker.de

Bonn

Willy-Brandt-Allee 11
53113 Bonn
Tel +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99
bonn@redeker.de

Brüssel

172, Av. de Cortenberg
1000 Brüssel
Tel +32 2 74003-20
Fax +32 2 74003-29
bruessel@redeker.de

Leipzig

Mozartstraße 10
04107 Leipzig
Tel +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30
leipzig@redeker.de

London

4 More London Riverside
London SE1 2AU
Tel +44 20 740486 41
Fax +44 20 743003 06
london@redeker.de

München

Maffeistraße 4
80333 München
Tel +49 89 2420678-0
Fax +49 89 2420678-69
muenchen@redeker.de

Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Sitz Bonn, Essen PR 1947



Berlin · Bonn · Brüssel · Leipzig · London · München

www.redeker.de

REDEKER | SELLNER | DAHS